



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg (nachfolgend LWK) regeln die Beziehungen zwischen der LWK und der Kundin, die in einem Vertragsverhältnis mit der LWK steht und Leistungen und Produkte von der LWK bezieht.

Die AGB der LWK stützen sich auf das Elektrizitätsreglement (ER) vom 1. April 2008 und das Wasserbezugsreglement (WBR) vom 1. April 1993.

### 2. Definitionen

Im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses der LWK mit der Kundin werden folgende allgemeine Begriffe verwendet:

#### Kundin

Unter dem Begriff Kundin werden juristische Personen sowie natürliche Personen weiblichen und männlichen Geschlechts verstanden.

#### Netze und Anlagen

Als Netze und Anlagen gelten die für die Vertragserfüllung erforderlichen Infrastrukturen der LWK.

#### Leitungen

Als Leitungen gelten die durch öffentliche und private Grundstücke führende Versorgungsleitungen der LWK für Energie, Wasser und Kommunikation.

#### Einzelverträge

Als Einzelverträge gelten Verträge zwischen der LWK und der Kundin, welche die Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikation regeln.

#### Energie

Unter Energie wird der von der Kundin benötigte Energieträger Elektrizität verstanden.

#### Nutzerin

Als Nutzerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die von der LWK bezogene Leistungen direkt oder indirekt nutzt.

#### Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt werden Ereignisse verstanden, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der LWK liegen, wie behördliche Import- oder Exportrestriktionen, kriegerische Ereignisse, terroristische Aktivitäten, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Sabotagen, Feuer, Überschwemmungen, Bergstürze, Murgänge oder andere Ursachen und Ereignisse gleicher Schwere wie die aufgezählten.

### 3. Leistungen der LWK

Die LWK liefert der Kundin nach Bedarf und im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten Leistungen und Produkte in den Bereichen Energie, Wasser und Kommunikation.

### 4. Hilfspersonen und Subunternehmer

Die LWK kann zur Vertragserfüllung Hilfspersonen und Subunternehmer beiziehen.

### 5. Mitwirkungspflichten der Kundin

Die Kundin hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die infolge von Unterbrüchen und Störungen in den Netzen der LWK für Energie und Wasser entstehen können.

Die Kundin informiert die LWK zudem rechtzeitig über Vorkommnisse, die für die Leistungserbringung der LWK wichtig sind. Dazu zählen insbesondere:

- Ereignisse, welche den Leistungsbezug beeinflussen;
- Auskünfte, welche der Sicherheit dienen;
- Unregelmässigkeiten und Störungen an Anlagen;
- Eigentumsübertragungen von Grundstücken, die an die Netze der LWK angeschlossen sind.

Weitere Mitwirkungspflichten sind in den Reglementen ER und WBR sowie in den Einzelverträgen geregelt.

### 6. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen sind in den Reglementen ER und WBR sowie in den Einzelverträgen geregelt. Ohne ausdrücklich anders lautende Regelung stehen die Netze und Anlagen im Eigentum der LWK.

### 7. Dienstbarkeiten

Die Kundin duldet die Erstellung, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen und Leitungen. Die Kundin gewährt der LWK hiezu dauernd und unentgeltlich sämtliche für die Leistungserbringung in den Bereichen Energie, Wasser und Kommunikation erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, Zutritts- und Raumnutzungsrechte.

Die LWK kann diese Rechte im Grundbuch eintragen lassen. Auf Aufforderung der LWK nimmt die Kundin sämtliche Handlungen vor, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden können. Die Kundin holt zudem allfällige Einwilligungen Dritter im benötigten Umfang ein.

Die Kundin stellt sicher, dass bei Bauarbeiten die Anlagen und Leitungen sowie deren Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die LWK erstellt die Anlagen und Leitungen so, dass die ursprüngliche Nutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt die Kundin oder die Grundeigentümerin später bauliche Veränderungen vor, welche eine Verlegung der Anlagen und Leitungen notwendig machen, hat die Kundin die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

### 8. Entgelte

Die Entgelte für die Leistungen der LWK setzen sich aus Gebühren und Preisen zusammen, wie sie in den Einzelverträgen, Tarifen und Produkten festgelegt sind.

Zusätzlich zu den Entgelten werden die gesetzlichen oder vertraglichen öffentliche Abgaben zum jeweils geltenden Ansatz in Rechnung gestellt.

Bitte wenden

## 9. Rechnungsstellung und Inkasso

Die LWK bestimmt die Zeitabstände, in denen die Messeinrichtungen ausgelesen und gestützt auf das Messresultat Rechnung gestellt wird. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 45 Tage ab Rechnungsdatum.

Zwischen den ordentlichen Abrechnungen kann die LWK Teilrechnungen ausstellen.

Der Inkassoprozess ist in den Reglementen ER und WBR geregelt.

## 10. Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Kundin ohne weiteres in Verzug und schuldet Verzugszinsen.

Das Vorgehen der LWK im Falle des Zahlungsverzuges und die damit für die Kundin fällig werdenden Inkassokosten sind in den Reglementen ER und WBR geregelt.

## 11. Prüfung der Messeinrichtungen

Beanstandungen über eine Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich anzubringen, andernfalls gilt die Rechnung als von der Kundin genehmigt.

Muss aufgrund einer Beanstandung der Kundin eine Messeinrichtung überprüft werden, so trägt die LWK die Kosten, sofern ein Mangel an der Messeinrichtung festgestellt wird oder die gemessenen Werte die gesetzlich zulässige Toleranz übersteigen. In allen übrigen Fällen trägt die Kundin, welche die Prüfung verlangt hat, die Kosten.

## 12. Gewährleistung

Im Rahmen der bestehenden Infrastruktur sichert die LWK der Kundin die bestmögliche Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit zu. Die LWK gewährleistet die sorgfältige und vollständige Erfüllung der mit der Kundin schriftlich vereinbarten Leistungen.

In Fällen von höherer Gewalt sowie bei Störungen und Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Leitungen kann die LWK die Lieferung von Energie und Wasser sowie die Netzdienstleistungen einschränken oder unterbrechen.

## 13. Haftung

Bei Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen haftet die LWK für den nachgewiesenen Schaden, wenn dieser von der LWK oder ihren Beauftragten absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

In keinem Falle haftet die LWK jedoch für Folgeschäden und reine Vermögenschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Jede weitere Haftung der LWK für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 14. Geheimhaltung

Die LWK und die Kundin verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen eines Vertrages bekannt werdenden und als vertraulich bezeichneten Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden.

## 15. Datenschutz

Die LWK und die Kundin verpflichten sich, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Kundendaten unter Beachtung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu handhaben und das Datengeheimnis jederzeit zu wahren.

Vorbehalten bleiben der gesetzlich vorgeschriebene Datenaustausch gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung des Bundesrates (StromVV).

## 16. Geistiges Eigentum

Alle Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit Leistungen der LWK verbleiben bei der LWK oder den von der LWK ermächtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die LWK, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses erhält die Kundin das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Leistungen. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Reglementen ER und WBR und den Einzelverträgen.

## 17. Vertragsübertragung

Die Kundin kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der LWK übertragen oder abtreten. Die LWK kann ihre Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern.

## 18. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Verträge und deren Bestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die LWK jederzeit ändern. Änderungen werden der Kundin rechtzeitig bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Gegenbericht der Kundin gelten die angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als von der Kundin genehmigt.

Die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LWK sind zudem auf [www.lwk.ch](http://www.lwk.ch) abrufbar.

Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages in Kraft. In einem solchen Falle treffen die LWK und die Kundin eine Vereinbarung, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

## 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gerichtskreis XII Frutigen-Niedersimmental in Wimmis.